

Änderung der Landessatzung, Änderung der Geschäftsordnung zur Landessatzung

I. Änderung der Satzung des FDP-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen

Die Satzung des FDP-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen wird im nachfolgend aufgeführten Paragraph geändert:

In § 14 wird ein neuer Absatz (3) eingefügt:

„(3) Ein Landesparteitag kann auch als virtueller Parteitag einberufen werden, an dem einzelne oder alle Delegierte ohne Anwesenheit am Versammlungsort durch zeitgleiche Bild- und Tonübertragung teilnehmen und ihre Mitwirkungsrechte, insbesondere das Rederecht und das Recht auf Stimmrechtsausübung, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Statt eines virtuellen Parteitags ist ein Präsenzparteitag einzuberufen, wenn dies schriftlich beantragt wird:

1. durch Beschlüsse der Vorstände von mindestens zwei Bezirksverbänden,
2. durch Beschlüsse der Vorstände von mindestens zehn Kreisverbänden,
3. von mindestens einem Drittel der als Delegierte gewählten Mitglieder.

Der Antrag muss innerhalb von zwei Wochen nach der Einberufung des virtuellen Parteitags beim Landesvorstand eingehen. In diesem Fall wird der Landesparteitag nach Abs. (1) Satz 2 neu einberufen. Mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr muss ein Landesparteitag als Präsenzparteitag stattfinden, wenn dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen.“

II: Änderung der Geschäftsordnung zur Landessatzung des FDP-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen

Die Geschäftsordnung zur Landessatzung des FDP-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen wird in den nachfolgend aufgeführten Paragraphen geändert:

- 1 Abs. (1) wird wie folgt geändert:

Die Organe des Landesverbandes sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ~~anwesend ist~~ teilnimmt.

- 2 Abs. (1) Satz 2 wird neu eingefügt:

„Dies gilt auch für Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren nach § 3b dieser Geschäftsordnung.“

- 3 Abs. (1) wird wie folgt geändert:

Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Landesverbandssatzung und diese Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmen, erfolgen Abstimmungen in der Regel durch Handzeichen. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, kann die Beschlussfassung auch dadurch erfolgen, dass der Vorsitzende die einvernehmliche Zustimmung aller Stimmberechtigten feststellt. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der

anwesenden Stimmberechtigten findet geheime Abstimmung statt.

- 3a wird wie folgt neu eingefügt:

„§ 3a Beschlussfassung in virtuellen Sitzungen

(1) Beschlüsse des Vorstands und der Fachausschüsse werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Die Sitzung kann auch als virtuelle Sitzung einberufen werden, an der einzelne oder alle Mitglieder per Video-/Audiokonferenz, per Telefon oder mittels eines anderen vergleichbaren Verfahrens der zeitgleichen Bild- und Tonübertragung teilnehmen, wobei die Form der Teilnahme auch die Stimmabgabe in gleicher Weise umfasst.

(2) Geheime Abstimmungen finden nicht statt. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der teilnehmenden Stimmberechtigten ist namentlich abzustimmen. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf der Stimmberechtigten und mündliche Stimmabgabe.

(3) Statt einer virtuellen Sitzung ist eine Präsenzsitzung einzuberufen, wenn dies schriftlich von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Gremiums beantragt wird. Der Antrag muss innerhalb einer Woche nach der Einberufung der virtuellen Sitzung beim einberufenden Vorstand eingehen. In diesem Fall wird die Sitzung als Präsenzsitzung neu einberufen.

- 3b wird wie folgt neu eingefügt:

„§ 3b Beschlussfassung im Umlaufverfahren

(1) Beschlüsse des Vorstands und der Fachausschüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden. Über die Durchführung des Umlaufverfahrens entscheidet der Vorsitzende in pflichtgemäßem Ermessen. Wenn drei oder mehr Mitglieder des Gremiums diesem Verfahren widersprechen, ist in einer Präsenz- oder Onlinesitzung über den Beschlussantrag zu entscheiden. Bei der Übersendung des Beschlussantrags setzt der Vorsitzende eine angemessene Frist zur Stimmabgabe.

(2) Beschlüsse des Landesparteitags im schriftlichen Umlaufverfahren sind gültig, wenn innerhalb der festgesetzten Frist mindestens die Hälfte der Delegierten ihre Stimmen abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit nach § 2 Absatz (1) dieser Geschäftsordnung gefasst wurde. Stimmübertragungen nach § 15 Absätze (7) und (8) der Landesverbandssatzung sind nicht zulässig. Über die Durchführung des Umlaufverfahrens entscheidet der Landesvorstand in pflichtgemäßem Ermessen.“

Begründung

Zu I:

Die vom Bundesparteitag beschlossene Regelung in §12 Abs. 2a der Bundessatzung wird in die Landessatzung übernommen. Das Quorum für den Widerspruch durch Bezirks- bzw. Kreisverbände wird an das Quorum für die Einberufung eines außerordentlichen Landesparteitags angepasst.

Zu II:

Die Änderungen der Geschäftsordnung zur Bundessatzung in § 1 Abs. (1) Satz 1, § 2 Abs. (1) Satz 2, § 3 Abs. (1), § 3a und § 3b werden in der Geschäftsordnung zur Landessatzung nachvollzogen.